



Aus aktuellem Anlass beschäftigt sich dieser Newsletter noch einmal mit verschiedenen Fragen zu der ab dem 13.6.2014 gültigen neuen Widerrufsbelehrung und den abzuändernden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Inhalt:

- ◆ **Die neue Muster-Widerrufsbelehrung, aktuelle Fragen**
- ◆ **In eigener Sache**

1. Die neue Muster-Widerrufsbelehrung

Am 13.06.2014 wurde die neue EU-Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) in Deutschland umgesetzt. Die neue VRRL bringt grundlegende Änderungen im E-Commerce-Recht. Hierdurch waren Anpassungen der AGB, der Pflichtinformationen und vor allem der Widerrufsbelehrung vorzunehmen. Diese Änderungen betrafen sämtliche Online-Händler.

Noch einmal die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- die Rücksendekosten können dem Käufer auferlegt werden
- die 40-Euro-Klausel entfällt
- das Rückgaberecht wird komplett abgeschafft; in Zukunft gibt es nur noch ein Widerrufsrecht
- dem Kunden muss ein vorformuliertes Widerrufsformular zur Verfügung gestellt werden
- es gibt zusätzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht
- es gibt zusätzliche Informationspflichten (Lieferbeschränkungen, Zahlungsarten, Gewährleistungsrechte, Garantiebedingungen u.a.)
- Neuregelungen zum Ablauf von Bestellungen und zum Kundenservice.

1.1. Alte Unterlassungserklärungen

**Haben Sie rechtzeitig alte Unterlassungserklärungen gekündigt?
Holen Sie eine Kündigung nach und lassen die Angelegenheit nicht „ruhen“!**

Aufgrund der bevorstehenden gesetzlichen Änderungen besteht im Einzelfall auch der Bedarf, alte Unterlassungserklärungen, die beispielsweise die alten Widerrufsbelehrungen betreffen, zu kündigen. Bitte prüfen Sie deshalb, inwieweit Sie in der Vergangenheit Unterlassungserklärungen abgegeben haben.

1.2. Bestellung, Lieferung, Informationspflichten

Vorab ein Überblick zu den Neuregelungen:

- keine Pflicht zur EU-weiten Belieferung, Art. 8 Abs. 3
- Button-Lösung, Art. 8 Abs. 2
- voreingestellte kostenpflichtige Extras (z.B. Reiserücktrittsversicherung), Art. 22
- Zuschläge für bestimmte Zahlungsarten, Art. 19
- Verbot teurer Telefonhotlines, Art. 21
- Informationen zum Liefertermin, Art 6 Abs. 1 lit. g

1.2.1 Keine Lieferpflicht in alle EU-Mitgliedsstaaten

Entgegen vielen Befürchtungen (bzgl. einer Pflicht zur EU-weiten Belieferung) geht die Vorschrift des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie davon aus, dass Lieferbeschränkungen bestehen können, auf welche dann jedoch deutlich hingewiesen werden muss:

Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr wird spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich angegeben werden müssen, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

1.2.2. Die vieldiskutierte **Button-Lösung** wurde vom deutschen Gesetzgeber bereits umgesetzt und gilt ab 01.08.2012.

Der Händler muss für denn den Verbraucher in Zukunft kurz vor der endgültigen Bestellung klar, deutlich, hervorgehoben und in räumlicher Nähe zum Bestellbutton bestimmte Informationen bereit halten, wie eine Artikelbeschreibung, die Mindestlaufzeit des Vertrages, den Gesamtpreis sowie Versand- und Zusatzkosten. Der Button selbst muss mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

1.2.3. Werden im Zuge der Bestellung eines Hauptprodukts dem Verbraucher **durch Voreinstellungen kostenpflichtige Nebenprodukte „untergejubelt“**, hat dies in Zukunft

eine Kostenerstattungspflicht des Händlers zur Folge. Eine solche Praxis ist etwa bei Reiserücktrittsversicherungen oder diversen Abo-Diensten durchaus verbreitet, wo gerne auf die Nachlässigkeit der Verbraucher spekuliert wird.

Art. 22 der Richtlinie stellt klar, dass solche Nebenleistungen zukünftig durch den Verbraucher aktiv ausgewählt werden müssen. Der Händler verliert seinen Vergütungsanspruch, wenn eine Nebenleistung durch Voreinstellung Vertragsbestandteil werden soll bzw. der Verbraucher die Leistung aktiv ablehnen müsste (Opt-out), s. Art. 22 der Richtlinie.

1.2.4. Zuschläge für bestimmte Zahlungsarten sollen zwar weiterhin erlaubt sein, sie dürfen nach Art. 19 der Richtlinie jedoch nur noch in der Höhe berechnet werden, in der dem Händler tatsächliche Mehrkosten entstehen. Sogenannte „Strafzuschläge“, um Verbraucher von der Nutzung unerwünschter Zahlungsarten abzuhalten, werden somit kaum noch möglich sein.

1.2.5. Teure Service-Hotlines, etwa mit 0180x oder 0900 Vorwahlen, werden in Zukunft verboten, da diese Verbraucher davon abhalten könnten, mit Unternehmern in Kontakt zu treten. Art. 21 der Richtlinie bestimmt:

1.2.6. Art. 6 Abs. 1 lit. g der Richtlinie sieht nunmehr eine **Pflicht des Händlers vor, den Termin anzugeben, bis zu dem er die Ware liefert bzw. die Dienstleistung erbringt**. Ob damit lediglich eine allgemeine Angabe der Lieferfrist gemeint ist, oder tatsächlich der konkrete Termin der Lieferung, also ein bestimmtes Datum, ist unklar. Letzteres würde einen nicht unerheblichen Aufwand der Betreiber bei der Programmierung ihrer Shops bedeuten. Auch hier bleibt die Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber abzuwarten.

1.3. Widerrufsrecht des Verbrauchers

Überblick:

- Ausnahmen vom Widerrufsrecht, Art. 16
- Widerrufsfrist von 14 Tagen, Art. 9 Abs. 2; Verlängerung um 12 Monate, Art. 10
- Neue Musterwiderrufsbelehrung, Anhang I Teil A
- Neues Musterwiderrufsformular für den Verbraucher, Art. 11 Abs. 1, Anhang I Teil B
- Rechte und Pflichten im Widerrufsfall, Art. 13, 14
- Tragung der Hinsendekosten, nicht für Expressversand Art. 13 Abs. 2
- Rücksendekosten, Wegfall der 40 Euro Klausel, Praxis, Art. 14 Abs. 1

1.3.1. In Art. 16 Abs. 1 sieht die Richtlinie neue **Ausnahmen vom Widerrufsrecht** vor, welche die bisher bestehenden Ausnahmen des [§ 312d Abs. 3 BGB](#) ergänzen werden. Ein Widerrufsrecht soll künftig nicht bestehen, wenn

- versiegelte Waren geliefert werden, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zur Rückgabe geeignet sind und deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde (Art. 16 lit. e);
- Waren geliefert werden, die nach ihrer Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden (Art. 16 lit. f);
- alkoholische Getränke geliefert werden, deren Preis beim Abschluss des Kaufvertrags vereinbart wurde, deren Lieferung aber erst nach 30 Tagen erfolgen kann und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat (Art. 16 lit. g).

1.3.2. In Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie wird die **Widerrufsfrist für den Verbraucher nunmehr auf 14 Tage vereinheitlicht**. Es entfallen ab nun abweichende Regelungen zwischen den Mitgliedsstaaten. Die Vereinheitlichung dürfte für Online-Händler vorteilhaft sein.

Beim Verkauf von Waren beginnt die Frist an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter die Ware erhalten hat. Bei Teillieferungen ist der Tag des Erhalts der letzten Lieferung maßgeblich.

Bei Dienstleistungsverträgen beginnt die Frist am Tag des Vertragsschlusses.

In Zukunft entfällt die **unendliche Widerrufsfrist** des § 355 Abs. 4 S. 2 BGB.

Bei einer Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung verlängert sich die Widerrufsfrist künftig nur noch um 12 Monate auf dann 12 Monate und 14 Tage, vgl. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie.

1.3.3. Im Anhang I, Teil A enthält die Richtlinie eine **Musterwiderrufsbelehrung**, die ebenfalls vom deutschen Gesetzgeber umgesetzt werden muss. Dieses ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die von uns angebotenen Widerrufsbelehrungen entsprechen der Umsetzung in deutsches Recht.

1.3.4. Anhang I Teil B der Richtlinie enthält ein neues **Musterwiderrufsformular für Verbraucher**, über welches der Unternehmer nach Art 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie bei bestehendem Widerrufsrecht sogar in klarer und verständlicher Weise informieren muss. Dieses Formular kann der Verbraucher verwenden, muss er aber nicht.

Nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie ist die Ausübung des Widerrufsrechts auch in beliebiger anderer Form erlaubt.

Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt weiter, dass eine **bloße Rücksendung der Ware künftig nicht mehr als wirksamer Widerruf gesehen** werden soll. Nach der bisherigen Regelung des § 355 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB wurde hieraus eine entsprechende Erklärung abgeleitet. In Zukunft bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung.

1.3.5. In Art. 13 und 14 enthält die Richtlinie detaillierte Regelungen zu den **Rechten und Pflichten der Unternehmer und Verbraucher im Fall eines Widerrufs.**

Nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie muss der Verbraucher die Ware unverzüglich, spätestens jedoch **14 Tage nach Erklärung des Widerrufs an den Unternehmer zurücksenden.**

Unterlässt er dies schuldhaft, kommt er auch ohne Mahnung mit seiner Rückgewährverpflichtung in Schuldnerverzug.

Jedoch trifft auch den Händler eine strengere Regelung. Nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie hat der Unternehmer alle Zahlungen in Zukunft binnen **14 Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung an den Verbraucher zurückzuzahlen.** Nach der bisher geltenden Regelung der §§ 357 Abs. 1 S. 2, 286 Abs. 3 BGB kommt der Händler spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs in Schuldnerverzug.

Außerdem regelt Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie, dass die Erstattung grundsätzlich in der gleichen Form, das heißt unter **Verwendung des gleichen Zahlungsmittels** zu erfolgen hat, welches der Verbraucher für die ursprüngliche Transaktion benutzt hat. Etwas Abweichendes kann vereinbart werden, wenn dem Verbraucher hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Nach Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie hat der Unternehmer bei Kaufverträgen ein **Zurückbehaltungsrecht**, wonach er die Erstattung der Kosten solange verweigern kann, bis er die Ware vom Verbraucher zurück erhält oder dieser den Nachweis erbringt, dass er die Ware retourniert hat. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn die vierzehntägige Rückzahlungsfrist bereits abgelaufen ist oder der Unternehmer bereits abgemahnt wurde. Etwas anderes wird gelten, wenn eine Abholung der Ware durch den Unternehmer vereinbart wurde, da dieser sonst durch deren Unterlassen die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs hinauszögern könnte.

Die Möglichkeit des **Wertersatzes durch den Verbraucher** ist in Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehen:

„Der Verbraucher haftet für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist. Der Verbraucher haftet in keinem Fall für den Wertverlust der Waren, wenn er vom Unternehmer nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.“

Die offenen Fragen zu diesem Thema bleiben bestehen.

1.3.6. Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie trifft die eindeutige Regelung, dass der Unternehmer im Fall des Widerrufs die **Kosten für die Hinsendung** zu übernehmen hat. Diese Pflicht wird jedoch von Art. 13 Abs. 2 beschränkt:

„Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Unternehmer nicht verpflichtet, zusätzliche Kosten zu erstatten, wenn sich der Verbraucher ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene, günstigste Standardlieferung entschieden hat.“

Wählt also der Verbraucher statt des günstigeren Standardversands eine teurere Versandmethode, etwa Expressversand, sind diese Mehrkosten nicht mehr durch den Unternehmer zu tragen.

Der als verbraucherfreundlich geltende EuGH hatte dieses zuletzt anders gesehen. Die EU hat mit Hinblick auf das Ziel der Richtlinie, den grenzüberschreitenden Versandhandel zu erleichtern, eine unternehmerfreundlichere Kompromisslösung gefunden.

1.3.7. Auch hinsichtlich der **Rücksendekosten** trifft die Richtlinie eine für den Online-Handel vorteilhafte Regelung. Nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie werden diese in Zukunft grundsätzlich durch den Verbraucher zu tragen sein, wenn dieser vorher ausdrücklich darüber informiert wurde:

Damit gehört die umstrittene 40-Euro-Klausel des § 357 Abs. 2 S. 3 BGB der Vergangenheit an. Danach war es dem Unternehmer nur ausnahmsweise gestattet, die Rücksendekosten auf den Verbraucher zu übertragen, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache 40 Euro nicht übersteigt oder im Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht bezahlt worden war.

Resümee:

Es bleibt festzuhalten, dass die Umsetzung der Verbraucherrechts-Richtlinie für Onlinehändler signifikante Veränderungen bringt. Auf diese kam und kommt (allein wegen der notwendigen Anpassungen aufgrund ungeklärter oder neuer Fragen) ein nicht unerheblicher Aufwand zu, ihre Shops an die neuen Anforderungen vor allem im Hinblick auf ihre Informationspflichten anzupassen. In einigen Detailfragen bleibt die Umsetzung durch die Gesetzgeber abzuwarten.

1.4 Aktuelle Fragen

1.4.1 Verlängerung der Widerrufsfrist auf „1 Monat“

Auf der eBay – Plattform hatten bislang viele Online-Händler die Widerrufsfrist von „14 Tage“ auf „1 Monat“ verlängert, um ihren TOP–Seller–Status nicht zu verlieren. Mit der ab dem 13.6.2014 geltenden 14 –tägigen Widerrufsfrist sollte eigentlich Klarheit (und Einheitlichkeit) hergestellt werden.

Bislang hat der Betreiber der eBay – Plattform seinen Hinweis auf die "1 Monats–Frist" noch nicht zurückgenommen. Viele Online-Händler wollen deshalb nach wie eine Widerrufsfrist von einem Monat gewähren.

Dieses ist grundsätzlich unproblematisch, da für den Verbraucher lediglich vorteilhaft, sofern mit der Verlängerung der Widerrufsfrist nicht geworben wird (Abmahnungsgefahr!).

Es ist allerdings **dringend darauf hinzuweisen**, dass sich hierdurch die **Fristen für die Rücksendung der Kaufsache und die Rückzahlung des Kaufpreises** von jeweils ebenfalls 14 Tagen) **nicht verlängern!**

Die Muster Widerrufsbelehrung bzw. die von uns zur Verfügung gestellten Widerrufsbelehrungen dürfen deshalb **nur bzgl. der Widerrufsfrist abgeändert** werden!

Sofern Sie weitere Änderungen in der Widerrufsbelehrung vornehmen wollen, sollten Sie unbedingt daran denken, dass jede Änderung der Muster – Widerrufsbelehrung den Rechtsschein der rechtmäßigen Widerrufsbelehrung vernichtet und deshalb mit einer Abmahnung gerechnet werden muss.

Deshalb unser Rat:

Nehmen Sie umgehend mit uns Kontakt auf, sofern Sie an der Muster-Widerrufsbelehrung eine Änderung gegenüber dem von uns zur Verfügung gestellten Texten vornehmen wollen!

1.4.2. Anwendungsbereich

Die ab dem 13.6.2014 geltende Gesetzesänderung führt zu einigen neuen Ausnahmen vom Widerrufsrecht.

Ausgenommen vom Widerrufsrecht sind künftig u.a. Verträge

„zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB neue Fassung)

Diese Regelung betrifft zum Beispiel Seife (eingepackt), Shampoo, Unterwäsche, etc..

Die Widerrufsbelehrung selbst wird hierdurch nicht berührt, d.h., **die Belehrungspflicht bleibt immer bestehen!**

Wir empfehlen aber einen Zusatz bzw. Hinweis auf den Gesetzestext, wonach das Widerrufsrecht bei diesem Artikel unter den genannten Umständen entfallen kann. Dieser Zusatz kann der Widerrufsbelehrung – deutlich abgesetzt von dieser – voran- oder hintenangestellt und der Artikelbeschreibung zugefügt werden!

Gehen Sie in derartigen Fällen „auf Nummer sicher“ und sprechen uns an!

2. *In eigener Sache*

Wie sie vermutlich schon festgestellt haben, ist unsere bisherige Website www.123-AGB.de seit ein paar Tagen off.

Im Zuge der neuen Widerrufsbelehrung waren zahlreiche Erläuterungen notwendig, mit der wir den Internetauftritt nicht überfrachten wollten. Mit unserer neuen Seite starten wir voraussichtlich bis Ende Juni und werden dann wie gewohnt alle Rechtstexte zum Download zur Verfügung stellen.

Über den Relaunch werden wir Sie zeitnah informieren.

Im letzten Newsletter hatten wir schon die Erweiterung unserer Dienstleistungen und unseres Angebotes angesprochen. Wegen der abgeschalteten Internetpräsenz und mehrerer Anfragen nachfolgend noch einmal die wichtigsten Angebote:

◆ Erweiterung unserer Dienstleistungen

Wir bieten allen Kunden im Rahmen der laufenden Verträge den Einzug offener Forderungen an. Sie müssen lediglich die im Mahnverfahren oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung anfallenden (in der Regel sehr geringen) Gerichtskosten bzw. Gerichtsvollzieherkosten erstatten.

Entlasten Sie sich von dem (für den Laien) aufwändigen und ärgerlichen Forderungseinzug!

Für Rückfragen steht der Unterzeichner jederzeit gern zu Ihrer Verfügung.

◆ **Vereinfachung der Tarife**

Der Basistarif (Laufzeit mindestens 1 Jahr) beläuft sich auf 19,90 €/ mtl. zzgl. gesetzl MWSt. AGB, Widerrufsbelehrung und die sonstige Rechtstexte sind für einen (beliebigen) Webshop nutzbar.

Im Plusarif (Laufzeit mindestens 1 Jahr) können Sie die Rechtstexte für 3 Webshops einsetzen. Kosten: 29,90 €/ mtl. zgl. der gesetzl. MWSt.

Bei der Nutzung für mehr als drei Webshops wird eine individuelle Vereinbarung getroffen.

Der Schutzbrief zur Risikoabsicherung bei Abmahnungen kostet mtl. 10,00 € zzgl. gesetzl MWSt.

Ausgeschlossen sind Rahmenvereinbarungen für Großkunden oder mit Plattformbetreibern.

◆ **Überarbeitungsservice**

Für Händler, die ihren eigenen Webshop nicht selbst oder durch ihre Mitarbeiter überarbeiten lassen wollen, bieten wir die Einarbeitung der von uns zur Verfügung gestellten AGB und sonstigen Rechtstexte an. Da der Aufwand stark von der Anzahl der eingestellten Artikel und den dortigen Angaben abhängig ist, bieten wir nach Rücksprache individuelle Lösungen an.

◆ **Skonto**

Bei Abschluss eines neuen oder Verlängerung eines bestehenden Vertrages bieten wir ein Skonto von 3 % bei sofortiger Zahlung des Jahresbetrages (nach Rechnungserhalt).

Bei Abschluss eines Vertrages mit zweijähriger Laufzeit und Sofortzahlung gewähren wir ein Skonto von 5 %.

◆ **Kunden werben Kunden**

Für jeden neuen Kunden, der von unseren Mitgliedern geworben wird, gewähren wir eine Vergütung in Höhe eines (eigenen) Monatsbeitrages.

Die Vergütung wird nach dreimaliger Zahlung der Beiträge per Lastschriftinzug oder nach Sofortzahlung durch den Neukunden gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
123-AGB-Team
Ralph J. Jurisch, Rechtsanwalt

©
Rechtsanwalt
Ralph J. Jurisch
Langenölser Str. 1
59387 Ascheberg/ Westf.
Tel.: 02593-20 27 40
Fax: 02593-20 27 47
Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de